

UMSATZMELDEFORMULAR für Einzelmitglieder (Z2018)



Rücksendung bis zum 31.10.2017 an
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
Fax: +43 (0)316 82 63 44-25 oder per Mail an:
daniela.mitteregger@ztkammer.at

A)	Mein Nettogesamtumsatz im Kalenderjahr 2016 innerhalb Europas beträgt - Davon Umsatz selbstversicherter Projekte	€ €
B 1)	Davon bezahlte Durchläufer (Anteilszahlungen) an ARGE-Beteiligte	€
B 2)	Davon Durchläufer (Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung von im Rahmen des Kammervertrages (UNIQA) versicherten ZiviltechnikerInnen aus Steiermark/Kärnten (versicherungsrelevant)	€
B 3)	Davon Durchläufer (Werkvertragshonorare) aus der Subbeauftragung von PlanerInnen mit entsprechender Berechtigung	€
B 4)	Davon erhaltene Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus Wettbewerben	€

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Der/Die Ziviltechniker/in

Name
Befugnis
Straße
PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Langstempel

.....
SteuerberaterIn (wenn er/sie die Umsatzerklärung erstellt)

- ☛ Bei **nicht fristgerechter Abgabe** oder **Nichtabgabe** der Umsatzerklärung erfolgt die Vorschreibung der **Höchstumlage**.
- ☛ Die gegenständliche Umsatzerklärung stellt eine **rechtsverbindliche** Grundlage zur Berechnung der Kammerumlage und der UNIQA-Haftpflichtversicherung dar und wird stichprobenartig durch unabhängige Sachverständige überprüft.
- ☛ Die Umsatzerklärung ist jedenfalls **rückzusenden**, auch als Leermeldung mit Hinweisen wie Nullumsatz, Ruhendmeldung ab..., Zurücklegung der Befugnis ab..., Neueintritt ab..., Übertritt ab..., udgl. sowie auch mit Umsätzen eines Rumpffjahres 2016 (Neueintritt oder Wiederaufnahme im Jahre 2016).
- ☛ Die **Erläuterungen** zur Umsatzerklärung gelten **als integrierender Bestandteil des Erklärungstextes**.

Erläuterungen zur Umsatzerklärung für 2018

A) Als **Gesamtumsatz** aus der ZT-Tätigkeit eines Einzelunternehmers bzw. einer Einzelunternehmerin **im Kalenderjahr 2016** gilt:

Vereinnahmte (Ist)-Entgelte ohne Umsatzsteuer (= Nettoumsatz) aus **sämtlichen Leistungen in der Eigenschaft als ZT** inkl. erhaltener Nettoanzahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen **innerhalb Europas. Dazu gehören auch** Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Teilnahme an Architekturwettbewerben sowie Entgelte aus der Tätigkeit als Gerichtssachverständige/r auf dem jeweiligen Befugnisfachgebiet, **nicht jedoch** z.B. Entgelte aus der Tätigkeit als Fachschriftsteller/in und Vortragende/r für das ZT-Wesen oder erzielte Nettoumsätze aus Aufträgen von Bauträgersgesellschaften, an denen eine eigene Beteiligung besteht, und zwar im Ausmaß dieser Beteiligung.

Weiters gehören zum Gesamtumsatz **auch** vereinnahmte Gesamtentgelte (Gesamtumsatz) oder anteilige Entgelte (Umsatzanteile) **aus Beteiligungen an ARGEs** (mit oder ohne eigene/r Umsatzsteuernummer) für Leistungen im Rahmen solcher Arbeitsgemeinschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Projekt-ARGEs udgl.), ebenfalls ohne Umsatzsteuer, sowie **Entgelte aus Subbeauftragungen** von ZiviltechnikerInnen (ZT-Gesellschaften).

B) **Von diesem Gesamtumsatz gemäß lit A) werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung 2004 folgende Teilumsätze abgezogen:**

B 1) Nettoanteilszahlungen (Durchläufer) an ARGE-Beteiligte, wenn der gesamte ARGE-Umsatz vereinnahmt wurde.

B 2) Bezahlte = verausgabte **Nettowerkvertragshonorare (Durchläufer)** aus der Weitergabe bzw. **Subbeauftragung** an leistungserstellende **ZiviltechnikerInnen (ZT-Gesellschaften)** mit aufrechter Befugnis und versichert im UNIQA-Rahmenvertrag.

B 3) Bezahlte = verausgabte **Nettowerkvertragshonorare (Durchläufer)** aus der Weitergabe bzw. **Subbeauftragung** an leistungserstellende **ZiviltechnikerInnen (ZT-Gesellschaften) aus Rest-Österreich** mit aufrechter Befugnis sowie **PlanerInnen mit entsprechender Berechtigung (z.B.: SonderplanerIn für HKLSE mit Gewerbeberechtigung, wie z.B. Ing.Büro für Elektrotechnik).**

B 4) Preisgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Teilnahme an Wettbewerben.

Wichtige Hinweise:

- Aus statistischen Gründen sind jeweils die **tatsächlichen Werte bzw. Beträge** einzusetzen, ledigliche Hinweise auf noch nicht feststehende Höchst- oder Mindestumsätze sind unzulässig.
- **Die Teileintragungen** in der Umsatzklärung stellen die **Grundlage zur Ermittlung des umlagenrelevanten Umsatzes** zur Berechnung der Umsatzgebühr der Kammerumlage für das Jahr 2018 dar.
- Der jeweilige **Gesamtumsatz gemäß lit A)** kann vom steuerpflichtigen Umsatz gemäß der Jahresumsatzsteuererklärung abweichen. Die jeweiligen individuellen Werte sollten daher sinnvollerweise aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Buchhaltung entnommen, wenn notwendig auf Nettobasis umgerechnet und dementsprechend in die Umsatzklärung eingesetzt werden. In Zweifelsfällen sollte der/die Steuerberater/in beigezogen werden.
- **ZT-Gesellschaften** sind nur in den folgenden Rechtsformen möglich: Offene Gesellschaft (**OG**), Kommanditgesellschaft (**KG**), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GesmbH**) und Aktiengesellschaft (**AG**). **Projektbezogene Arbeitsgemeinschaften** (Projekt-ARGE, meist in Form einer GesbR) sind **keine ZT-Gesellschaften**, da die Entgelte den beteiligten ZiviltechnikernInnen oder ZT-Gesellschaften zufließen und dadurch deren Umsatz erhöhen.